

■ Luxemburg

Von Professor em. Dr. *Dieter Martiny*, Frankfurt (Oder)/Hamburg

Stand: 1.6.2025

Abkürzungen*

| | | | |
|------|----------------------------------|-----------|---|
| CA | Cour d'appel | PartG | Loi relative aux effets légaux de certains partenariats |
| Cc | Code civil | Pas | Pasicrisie luxembourgeoise |
| Mém | Mémorial | Trib ardt | Tribunal d'arrondissement |
| NCPC | Nouveau Code de procédure civile | | |

Abgekürzt zitierte Literatur

Cuniberti, Code de droit international privé luxembourgeois 2021, Larcier, 2021

JDC, Jurisclasseur Droit Comparé (Hrsg Collection des Jurisclasseurs), Bd 3 Autor(en) A. *Weitzel/Ravarani*, Fasc 1 Familienrecht (Stand 2/2001); A. *Weirich/M. Weirich*, Fasc 2 Ehegüterrecht (Stand 2/2001); A. *Weitzel/Ravarani/L. Weitzel*, Fasc 3 Internationales Privatrecht u Internationales Verfahrensrecht (Stand 2/2001)

Kayser/Watgen, Luxemburg, in: *Süß/Ring* (Hrsg), *Eherecht in Europa*, 4. Aufl 2021, S 843–871

Schaffner, Luxemburg, 8. Aufl 2009 (Editions Francis Lefebvre)

Vogel/Rudloff/Faber, *Le divorce en droit luxembourgeois*, Luxemburg, 5. Aufl 2024

Wiwinius, *Le droit international privé au Grand-Duché de Luxembourg*, Luxemburg, 3. Aufl 2011

Gesetze online

<http://www.legilux.public.lu/>

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
 - Gesetz über die luxemburgische Staatsangehörigkeit v 8.3.2017 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 19
 - A. Einführung 19
 - 1. Rechtsquellen 19
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Abkommen 20
 - 3. Internationales Privatrecht 25
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 36
 - 5. Personenrecht 42
 - 6. Eherecht 43
 - 7. Partnerschaftsrecht 50
 - 8. Kindschaftsrecht 52
 - 9. Unterhaltsrecht 57
 - 10. Namensrecht 58
 - 11. Personenstandsrecht 60
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 61
 - 1. Zivilgesetzbuch v 3.9.1807 61
 - 2. Gesetz über die rechtlichen Wirkungen bestimmter Partnerschaften v 9.7.2004 119
 - 3. Neue Zivilprozessordnung v 3.8.1998 122

I. Vorbemerkungen

Das Großherzogtum Luxemburg ist ein Land mit besonders intensiven Beziehungen zum Ausland¹. Die wesentlichen Gründe dafür sind seine geographische Lage als kleinster Staat der Europäischen Union auf einem beschränkten Territorium von 2586 Quadratkilometern mit 643 940 Einwohnern, davon 304 050 Ausländern (Stand: 2021), inmitten der vergleichsweise großen europäischen Nachbarstaaten, seine besondere Bevölkerungsstruktur mit einem einmalig hohen Migrantenanteil von etwa einem Drittel der aktiven Bevölkerung zusätzlich zu 212 230 Grenzpendlern (Stand: 2021) aus dem benachbarten Ausland als Beschäftigten sowie seine überragende wirtschaftliche und administrative Bedeutung als internationaler Finanzplatz und Sitz mehrerer Institutionen der Europäischen Union, seine wirtschaftliche Attraktivität als Investitionsort für mittelgroße Unternehmen und das Fehlen eines eigenen umfassenden Binnenmarktes.

Luxemburg ist ein souveräner Staat in Form einer **konstitutionellen erblichen Monarchie** mit **demokratischer Verfassung**². Völkerrechtlich hat es sich durch eine große Anzahl internationaler Verträge gebunden und ist im Besitz der gleichen Entscheidungsgewalt und Stimmrechte wie alle anderen größeren Staaten.

Offizielle **Landessprachen** sind nach dem Gesetz vom 24.2.1984 über das System der Sprachen Luxemburgisch, Deutsch und Französisch; Rechts- und Gerichtssprache ist jedoch im Prinzip Französisch. Die Publikationen luxemburgischer Gesetze im *Mémorial*, dem Amtsblatt des Großherzogtums³, erfolgen gleichfalls in französischer Sprache, ebenso die Veröffentlichungen wichtiger Gerichtsurteile in der Entscheidungssammlung *Pasicrisie Luxembourggeoise* sowie die seltenen wissenschaftlichen Abhandlungen. Das innerstaatliche **Rechtssystem** ist luxemburgisch, jedoch französisch beeinflusst. Das Zivilrecht basiert auf den napoleonischen Kodifikationen von 1804–1807 des Code Civil, Code de Commerce und Code de procédure civile⁴.

Der **Gerichtsaufbau**⁵ ist dreigliedrig unter Trennung von Zivil- und Straferichtbarkeit. Erste Instanz ist je nach der Höhe des Streitwerts das Friedensgericht (*Justice de paix*; vergleichbar dem deutschen Amtsgericht; bei Forderungen letztinstanzlich bis zu 2000, sonst 10 000 EUR) oder das Bezirksgericht (*Tribunal d'arrondissement*; vergleichbar dem deutschen Landgericht; für Beträge über 15 000 EUR), Art 1ff NCP. Der

1 Informationen zum Wirtschaftsstandort Luxemburg finden sich ua in *Germany Trade & Invest* (Hrsg), *Wirtschaftsdaten Luxemburg 2024*; *Schaffner* Nr 1ff; *Harles/Kohler*, *Länderbericht Luxemburg*, in: *Geimer/Schütze*, *Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- u Handelsachen*, Bd VI; ferner bietet die Internetseite der Regierung wertvolle Informationen unter www.gouvernement.lu.

2 Regierungsgewalt: Großherzog u 20 Minister; Legislative: direkt gewählte Abgeordnetenversammlung. Jede Gesetzesvorlage unterliegt der Begutachtung durch den Staatsrat (Zusammensetzung: 21 vom Großherzog ernannte Mitglieder). Verwaltungstechnisch ist das Land in 12 Kantone u 100 Gemeinden untergliedert; in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich letzterer fällt nach Art 108 lux Verf ua das gesamte Zivilstandswesen.

3 Die Gesamtheit der lux G kann auf einer Internetseite der Regierung unter <http://www.legilux.public.lu/> abgerufen werden. Ferner gibt es das mehrsprachige virtuelle Verwaltungsportal »guichet.lu« des lux Staates, <http://www.guichet.public.lu/home/fr/index.html>. S auch die Angaben zu Luxemburg im Europ Justizportal, <https://e-justice.europa.eu>.

4 Einzelheiten unten III A 1. Durch Reglement v 3.8.1998 wurde die frühere Zivilprozessordnung (Code de procédure civile) mWz 16.9.1998 durch eine neue ZPO, den *Nouveau Code de procédure civile*, ersetzt; *Mém A* Nr 64 v 17.8.1998, 1106.

5 Instrukтив hierzu *Schaffner* Nr 270ff. Die lux Rspr ist teilweise zugänglich unter »jurisprudence« bei <http://www.justice.public.lu>.

Familienrichter (juge aux affaires familiales) mit den Zuständigkeiten nach Art 1007-1 NCPC ist am Bezirksgericht angesiedelt. Örtlich zuständig ist das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei. Friedensgerichte befinden sich in Luxemburg, Esch/Alzette sowie Diekirch. Berufungsgericht (Cour d'appel) und Kassationshof haben ihren Sitz in Luxemburg.

Das Zivilprozessrecht wurde durch Gesetz vom 11.8.1996 grundlegend reformiert. Ziel des Gesetzgebers waren ua die Erleichterung und Beschleunigung des **gerichtlichen Verfahrens**⁶. Die Einreichung der Klage erfolgt vor Zivilgerichten durch eine Vorladung, die vom Gerichtsvollzieher zugestellt wird. Die Vorladung muss enthalten: Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort der Parteien und das Klageanliegen mit einer zusammenfassenden Begründung. In Zivilprozessen, die vor das Bezirksgericht gehören, ist die Bestellung eines Anwalts (Avocat-Avoué) obligatorisch. In Prozessen vor dem Friedensgericht ist die Mitwirkung eines Anwalts nicht zwingend vorgeschrieben. Praktisch besteht jedoch die Gepflogenheit, dass nahezu sämtliche Prozesse – auch die vor dem Friedensgericht – durch Anwälte geführt werden. Deutschen Gläubigern, die ihren Wohnsitz nicht in Luxemburg haben, ist zu empfehlen, in jedem Fall einen Anwalt zu bestellen.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung¹

Es gilt das Gesetz über die luxemburgische Staatsangehörigkeit vom 8.3.2017, in Kraft seit 1.4.2017. Es hat das Gesetz vom 23.10.2008 abgelöst² (Art 102 StAG). Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner des besetzten Luxemburgs durch Verordnung vom 28.8.1942 wurde durch Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr 12 vom 17.11.1949 für nichtig erklärt.

Leitlinien des Staatsangehörigkeitsrechts sind angesichts der besonderen Bevölkerungssituation (oben I) die Erleichterung des Erwerbs der luxemburgischen Staatsangehörigkeit, die Gewährleistung einer einheitlichen Staatsangehörigkeit für die Mitglieder derselben Familie sowie die Vermeidung eines unfreiwilligen Verlustes der luxemburgischen Staatsangehörigkeit. Einbürgerungsbewerber müssen ihre alte Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Als flankierende Integrationsmaßnahme ermöglicht das Staatsangehörigkeitsgesetz in den Art 46–52 ausländische Nach- und Vornamen den

⁶ Vgl dazu *Thill*, Pas 30 [1998], 45; Abriss des lux Zivilprozessrechts auch bei *Wiwinius*, Pas 31 [1999–2001], 213.

¹ Eine ausf, deutschsprachige Kommentierung findet sich in: Le Gouvernement du Grand-duché de Luxembourg, »Bürgerangelegenheiten«, »Luxemburgische Staatsbürgerschaft«, <http://www.guichet.public.lu/citoyens/de/citoyennete/nationalite-luxembourgeoise/index.html> (Abruf 27.6.2025).

² Loi sur la nationalité luxembourgeoise v 23.10.2008, Mém A Nr 158 v 27.10.2008, 2222; iK 1.1.2009. Dazu in diesem Werk »Luxemburg« 213. Lfg.; zum Recht nach 2001: in diesem Werk »Luxemburg« 153. Lfg.; zum Recht nach der Reform von 1977: *Schockweiler*, Nationalité et statut personnel dans le droit de la nationalité luxembourgeoise, in: *Verwilghen* (Hrsg), Nationalité et statut personnel, Brüssel/Paris 1984, S 143–167.